



Erasmus+ im Schulbereich

Antragsberechtigte Einrichtungen in Deutschland

Version vom 21.11.2017

Leitaktion 1, Mobilitätsprojekte:

- ▶ Vorschulische Einrichtungen, öffentliche Schulen, staatlich anerkannte, staatlich genehmigte bzw. staatlich geförderte Schulen.
- ▶ Konsortien aus einem Koordinator und mindestens zwei antragsberechtigten Einrichtungen. Ein Konsortium dürfen koordinieren:
 - Alle Behörden der Schulaufsicht, die zuständig sind für öffentliche, staatlich anerkannte, staatlich genehmigte bzw. staatlich geförderte Schulen, die für die Lehrerfort- und -weiterbildung zuständigen Landesinstitute sowie die von den Ländern namentlich benannten nachgeordneten Einrichtungen
[Liste der koordinierungsberechtigten Einrichtungen](#)
 - Alle Träger von schulischen und vorschulischen Einrichtungen, die antragsberechtigt sind im Rahmen der Leitaktion 1 im Bereich Schulbildung.
 - Studienseminare sowie öffentliche, staatlich anerkannte, staatlich genehmigte bzw. staatlich geförderte Schulen. Im Falle der Beantragung durch eine Schule müssen die beantragende und die im Konsortium beteiligten Schulen aus demselben Bundesland stammen.

Leitaktion 2, Strategische Partnerschaften:

Antragsberechtigt bei einer strategischen Partnerschaft sind laut Programmleitfaden beliebige in einem Programmstaat ansässige Organisationen. Im Bereich Schulbildung sind dies in erster Linie öffentliche oder private Einrichtungen, die im weitesten Sinne in der Schulbildung tätig sind bzw. sich mit schulbezogenen Themen beschäftigen, z. B. Landesinstitute, Studienseminare, Hochschulen, Zentren für Lehrerbildung.

Ausnahmen gelten:

- ▶ Für Strategische Partnerschaften, an denen ausschließlich Schulen beteiligt sind:
Antrags- und teilnahmeberechtigt sind vorschulische Einrichtungen, öffentliche Schulen, staatlich anerkannte, staatlich genehmigte bzw. staatlich geförderte Schulen.